

ZVS Zertifizierte/r Vorsorge-Spezialist/in

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

in der Fassung vom 12.01.2022

Präambel	3
§1 Ziele der Qualifikation	3
§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation.....	3
§3 Lerninhalte.....	4
§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation.....	4
§5 Prüfung	5
§6 Prüfungsausschuss.....	6
§7 Prüfer/innen und Beisitz.....	6
§8 Leistungsbewertung	6
§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit	6
§10 Bestehen und Gesamtnote der Prüfung.....	7
§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung	7
§12 Notenblatt und Zertifikat.....	7

Präambel

ifp Institut für Private Finanzplanung an der Universität Passau ist gemäß Art. 103 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Passau und Kompetenzzentrum für Finanzplanung und Finanzberatung privater Haushalte mit den Aufgabenbereichen Forschung, Wissensmanagement und Zertifizierung, insbesondere der Qualifikation. Qualifikationen bietet ifp einmal als Vorlesung über das Modul FVP Finanz- und Vermögensplanung im Rahmen der Bachelorstudiengänge Business Administration and Economics sowie Business Computing an der Universität Passau an, weiterhin im Rahmen von Zertifikats- und sonstigen Lehrgängen als Weiterbildungsprogramme.

Für praxiserfahrene Finanzberater/innen von Württembergische Versicherung AG, Stuttgart und Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg (im Folgenden W&W bzw. W&W-Konzern) bietet ifp die Qualifikation „ZVS Zertifizierte/r Vorsorge-Spezialist/in“ an. ZVS Zertifizierter Vorsorge-Spezialist ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt registrierte Wortmarke der gfp (DE 302010002109).

§1 Ziele der Qualifikation

Finanzberater/innen mit dem Prädikat „ZVS Zertifizierte/r Vorsorgespezialist/in“ weisen alle Kenntnisse und Fähigkeiten auf, um private Haushalte zu den Themen der vier Vorsorge-Bausteine Absicherung, Wohneigentum, Risikoschutz und Vermögensbildung mit den zugehörigen Themen gemäß §3 Abs. (3) zu beraten und geeignete Finanzprodukte zur Erfüllung von Zielen und Wünschen sowie zur Lösung finanzieller Probleme privater Haushalte zu liefern.

Besonderer Fokus im Zertifikatslehrgang ZVS ist es, die finanzielle Situation privater Haushalte rundum zu betrachten, anstatt nur einzelne Produktfelder zu beleuchten. Das Ergebnis ist ein vernetzter Beratungsansatz, bei dem die knappen finanziellen Ressourcen privater Haushalte optimal zugeordnet werden.

§2 Anmeldung und Zulassung zur Qualifikation

- (1) W&W meldet die Teilnehmer/innen bei ifp zur Qualifikation an.
- (2) Die Teilnehmer/innen werden zur Qualifikation zugelassen, soweit sie die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit zum W&W-Konzern und mindestens fünf Jahre

Vertriebserfahrung.

- gute Kenntnisse zur W&W Vorsorge-Beratung und sicherer Umgang mit den Produkten zur Umsetzung der W&W Vorsorge-Beratung.
- wünschenswert: abgeschlossene kfm. Ausbildung, möglichst mit einschlägigem Bezug zur Finanzdienstleistungsbranche.
- vergleichbare Voraussetzungen zu den zuvor genannten Bedingungen auf Antrag durch W&W.

§3 Lerninhalte

Die Qualifikation zum ZVS umfasst folgende Lerninhalte:

- (1) Grundlagen der Vorsorge-Beratung: der Markt für Vorsorge-Beratung, finanzielle Bedürfnisse privater Haushalte, Instrumente und Methoden der Vorsorge-Beratung
- (2) Fachübergreifendes Wissen: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, Recht und Steuern, anwendungsorientierte Finanzmathematik
- (3) Fach- und Methodenwissen zu den vier Vorsorge-Bausteinen mit den zugehörigen Beratungsthemen:
 - 3.1 Vorsorge-Baustein Absicherung mit den Beratungsthemen: Den Lebensstandard im Alter erhalten, Vorsorge für den Pflegefall treffen, Die Familie absichern, Sich gegen die finanziellen Folgen von Krankheit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit schützen, Sich gegen die finanziellen Folgen von Unfällen schützen
 - 3.2 Vorsorge-Baustein Wohneigentum mit den Beratungsthemen: Eigenkapital ansparen, Wohneigentum realisieren, Wohneigentum erhalten und modernisieren
 - 3.3 Vorsorge-Baustein Risikoschutz mit den Beratungsthemen: Sicherheit rund ums Wohnen, Sicherheit rund ums Kfz, Sicherheit in Freizeit und Beruf
 - 3.4 Vorsorge-Baustein Vermögensbildung mit den Beratungsthemen: Jederzeit zahlungsfähig sein, Vermögen für finanzielle Ziele bilden, Vorhandenes Vermögen sicher und rentabel anlegen

§4 Ablauf und Organisation der Qualifikation

- (1) Wissensvermittlung sowie Durchführungswege der Ausbildung erfolgen in Abstimmung zwischen ifp und W&W, jedenfalls aber als Kombination von Präsenz- bzw. Webseminaren und

Selbst- bzw. Fernstudium. Zum Selbststudium und als Grundlage zur Vorbereitung auf die Präsenzveranstaltungen erhalten die Teilnehmer von ifp folgende Manuskripte:

- Grundlagen der Vorsorge-Beratung
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Kapitalanlagen privater Haushalte
- Einkommenssicherung
- Altersvorsorge
- Gesundheitsversorgung

Diese Manuskripte erhalten die Teilnehmer/innen vier Wochen vor Beginn der Präsenz- bzw. Webseminare. W&W sorgt durch rechtzeitige Anmeldung dafür, dass ifp die genannten Zeiten einhalten kann.

- (2) Die Qualifikation beginnt mit der Anmeldung der Teilnehmer/innen durch W&W und endet mit der Aushändigung von Zeugnis und Zertifikat oder durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung. Im Zeugnis ist als Datum der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§5 Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Prüfungsgegenstand stellen die Lerninhalte der Qualifikation gemäß §3 dar.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur zu den Teilleistungen:
1. Aufgaben zu allgemeinen Lerninhalten der vier Vorsorge-Bausteine
 2. Aufgaben zu spezifischen Lerninhalten der einzelnen Beratungsthemen
- (3) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und umfasst die Teilleistungen:
1. Präsentation und Diskussion einer Fallstudie
 2. Fachfragen zu den Lerninhalten der Qualifikation
- (4) Vertreter/innen von W&W können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Beobachtung teilnehmen.

§6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Lehrkräften von ifp, die bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt haben.

§7 Prüfer/innen und Beisitz

ifp bestellt die Prüfer/innen sowie die Beisitzer/innen. Als Prüfer/innen sind nur Lehrkräfte zugelassen, die bei den Präsenz- bzw. Webseminaren mitgewirkt haben.

§8 Leistungsbewertung

- (1) Bei der Bewertung der Leistungen gilt folgende Bewertungsskala:

1,00 – 1,50	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,51 – 3,50	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,51 – 4,00	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,01 – 5,00	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

- (2) Zur Erreichung der Note „ausreichend“ (4,00) müssen mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erzielt werden.

§9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn an der Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilgenommen wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden.

§10 Bestehen und Gesamtnote der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

§11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil wird angerechnet.
- (2) Bei Nichtbestehen einer wiederholten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§12 Notenblatt und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Abschlusszeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Abschlusszeugnis enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtnote. Das Abschlusszeugnis wird maschinell erstellt und nicht unterschrieben. Im Abschlusszeugnis wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Bei Bestehen der Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem die Verleihung des Titels ZVS

Zertifizierter Vorsorge-Spezialist bzw. ZVS Zertifizierte Vorsorge-Spezialistin beurkundet wird.

Passau, 12. Januar 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Steiner', is written above a horizontal line.

Ort, Datum

Prof. Dr. Jürgen Steiner, Wissenschaftlicher Leiter und
Geschäftsführender Direktor ifp